

Synopse
zum Entwurf einer Änderung
des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420,
(GVBG-Novelle 2004)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Österreichischen Gemeindebund
7. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
8. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
9. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
10. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
11. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
12. Landesverband leitender Gemeindebediensteten
13. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
14. Musikschulmanagement Niederösterreich
15. Verein der Initiative NÖ Musikschullehrer(innen)
16. Österreichischer Berufsverband der Rhythmiklehrer(innen)
17. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
18. Abteilung Personalangelegenheiten A
19. Abteilung Finanzen
20. NÖ Gleichbehandlungskommission

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundeskanzleramt, von der Wirtschaftskammer NÖ, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ, vom Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurden Stellungnahmen abgegeben.

Von der Wirtschaftskammer NÖ, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ, und von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde mitgeteilt, dass zur beabsichtigten Novelle keine Einwände bestehen

Die Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst

Zu § 46b Abs. 4:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Sektion III:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 10.296/1984, 11.547/1987, 14.762/1997) dürfen Verordnungen bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde. Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus folglich alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (vgl. zB VfSlg. 11.859/1988). Die die Grundlage der Verordnung bildende gesetzliche Regelung muss dem Verordnungsgeber in ausreichendem Maß Kriterien vorgeben, um eine darauf gestützte Durchführungsverordnung erlassen zu können (VfSlg. 14.550/1996); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art. 18 Abs. 1 (und 2) B-VG in Widerspruch (vgl. VfSlg. 11859/1988). Der vorgeschlagene § 46b Abs. 4 dürfte diesen Voraussetzungen insoweit nicht entsprechen, als er die Festlegung näherer Bestimmungen betreffend die Ausbildung der Musikschulleiter zur Gänze dem Verordnungsgeber überlässt. Aus den Erläuterungen geht zwar hervor, dass diesbezüglich schon klare Vorstellungen bestehen dürften, dem Gesetzestext selbst lassen sich jedoch keinerlei inhaltliche

Kriterien entnehmen, etwa auch was die Dauer der Ausbildung, ihre Inhalte und die zu erreichenden Ziele betrifft.

Anmerkung:

Die Bestimmung wird hinreichend determiniert.

Zu § 46d:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Sektion III:

Die in den Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes (§ 46d Abs. 2 Z 1, § 46d Abs. 2 Z 4 lit. a und lit. b, § 46d Abs. 2 Z 5 lit. b und § 46d Abs. 3 Z 2) verankerte Diktion, durchgehend den Begriff „Studienrichtung“ zu verwenden, erscheint im Hinblick auf die geltende studienrechtliche Terminologie schwer nachvollziehbar, da richtigerweise der Begriff „Unterrichtsfach“ zutreffen würde (z.B. in § 46d Abs. 2 Z 1: „die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Instrumentalmusikerziehung des Lehramtsstudiums“ statt richtig: „die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Instrumentalmusikerziehung des Lehramtsstudiums“).

Weiters erscheint es unüblich, beispielsweise „Studienrichtung der Musik- und Bewegungserziehung“ zu erwähnen, es genügt beispielsweise „Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung“.

Fettschreibungen, um zu verdeutlichen, dass Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, dürften entbehrlich sein, sofern – wie im gegenständlichen Entwurf – die Worte „und“ und „oder“ korrekt verwendet werden und der Normtext sinnvoll gegliedert ist.

In § 46d Abs. 2 fehlt am Ende der Z 2 das Wort „oder“.

Anmerkung:

Die Anregungen wurden im Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Zu § 46d Abs. 2 Z. 4:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Sektion III:

Es erhebt sich die Frage, warum der erste Studienabschnitt des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik ... „und“ der Abschluss des

Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik vorliegen soll, zumal es sich dabei um eine vergleichbare Ausbildung handelt.

Anmerkung:

Die kumulativen Erfordernisse des Abschlusses der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik und des Abschlusses des Bakkalaureatsstudiums derselben Studienrichtung wurde irrtümlich angeführt; eine Berichtigung wird im Gesetzesentwurf vorgenommen.

Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbandes der RhythmiklehrerInnen:

Im Gesetzesentwurf ist zwar enthalten, dass eine Einstufung in ms 1 erfolgt bei „4. Abschluss

c) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums Musik- und Bewegungserziehung und der Abschluss des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Instrumental- (Gesangs-)Pädagogik

oder

d) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)Pädagogik und der Abschluss des Bakkalaureatsstudiums der Musik- und Bewegungserziehung.“

Da es zum Zeitpunkt, als diese und andere KollegInnen studiert haben, die Bakkalaureatsstudien noch nicht gab, bitte ich in der Entlohnungsgruppe ms 1 um Ergänzung des Textes mit:

„ . . . des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums Musik- und Bewegungserziehung und des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental- (Gesangs-) pädagogik “

Anmerkung:

Im Gesetzesentwurf wurden die Anstellungserfordernisse entsprechend abgeändert.

Zur Anlage B Punkt 21. Abs. 1 bis 3:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Sektion III:

Dass eine – gemeinschaftsrechtlich gebotene – Verbesserung des Vorrückungsstichtags frühestens mit 1. September 1999 wirksam wird und überdies nur für Vertragsbedienstete in Betracht kommt, auf die die Bestimmungen des III. Abschnittes in der ab 1. September 1999 geltenden Fassung anzuwenden sind, widerspricht dem Gemeinschaftsrecht. Vorabentscheidungen des EuGH entfalten grundsätzlich insofern Rückwirkung, als sie aussagen, wie die ausgelegte Vorschrift des Gemeinschaftsrechts seit ihrem In-Kraft-Treten richtig zu verstehen war (vgl. zB Öhlinger/Potacs, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht², 68; Schima in: Mayer (Hrsg.), Kommentar zum EU- und EG-Vertrag, Rz 196 zu Art. 234 EGV, sowie die dort zitierte Rechtsprechung); gemeinschaftsrechtskonform wäre daher eine Rückwirkung der Verbesserung zumindest zum 1. Jänner 1995 (Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft) vorzusehen.

Anmerkung:

Die Festsetzung eines Stichtages nach § 46h GVBG ist mit der GVBG-Novelle LGBl. 2420-38 eingeführt worden. Nach den diesbezüglichen Übergangsbestimmungen waren bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Musikschullehrern durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 zu erneuern (Erneuerungsvertrag), wenn der Musikschullehrer hiezu schriftlich die Zustimmung erteilte. Der Stichtag gemäß § 46h war im Erneuerungsvertrag mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 neu festzusetzen. Eine rückwirkende Festsetzung des Stichtages mit 1. Jänner 1995 kann schon alleine deshalb nicht vorgenommen werden, da die Bestimmung über die Stichtagsfestsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden hat. Angemerkt wird noch, dass jene Musikschullehrer, die vor dem 1. September 1999 aufgenommen wurden und dem Abschluss eines Erneuerungsvertrages nicht zustimmten, weiterhin die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage anzuwenden ist. Für diese Musikschullehrer gilt daher der nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 festgesetzte Vorrückungsstichtag.

Zur Anlage B Punkt 21. Abs. 4:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Sektion III:

Abs. 4, wonach bereits bestellte Musikschulleiter zur Absolvierung einer Ausbildung gemäß § 46b Abs. 4 verpflichtet werden können, soll den Bürgermeister offenbar zu einer Ermessensentscheidung ermächtigen. Die Bestimmung enthält aber keinerlei

Kriterien, aus denen hervorginge, in welchem Sinn von diesem Ermessen Gebrauch zu machen ist; damit widerspricht sie dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 1 B VG (vgl. dazu zB VfSlg. 12.399/1990, 14.715/1996, 15.356/1998 sowie Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, S 231).

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Im Abs.4 ist vorgesehen, dass der Bürgermeister einen bereits bestellten Musikschulleiter verpflichten kann, die Ausbildung gemäß § 46b Abs.4 zu absolvieren.

Wenn der Bürgermeister diese Verpflichtung nicht ausspricht, kommt dies einer Nachsicht gleich. Da es sich doch um eine gravierende Entscheidung handelt, wäre zu überlegen, ob dies nicht zumindest dem Gemeindevorstand/Verbandsvorstand übertragen werden sollte.

Anmerkung:

Die Übergangsregelung wird aus dem Gesetzesentwurf gestrichen, da sie nicht erforderlich scheint, weil der Bürgermeister ohnehin mit Weisung einen Bediensteten zur Absolvierung bestimmter Ausbildungen verpflichten kann.